



Schriften ⁷⁵³
07/06

**Richtlinie über die Erteilung, Einschränkung
und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von
Eisenbahnfahrzeugen bei Benutzung der
Schienenwege von öffentlichen Betreibern der
Schienenwege**

- Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie -

Gültig ab 01.07.2006

Gesamtbearbeitung:
Arbeitsgruppe „Revision der VDV-Schrift 753“

Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)
Kamekestraße 37-39, 50672 Köln, Tel.: 0221/57979-0, Fax: 514272

Bezugsquellen:

Führerschein und Beiblatt:

Einkaufs- und Wirtschaftsgesellschaft
für Verkehrsunternehmen mbH (beka)
Kamekestraße 20-22
50672 Köln
Telefon: 0221/951449-0
Telefax: 0221/951449-20
E-Mail: info@beka.de
Internet: www.beka.de

Prüfungsbescheinigungen, vorläufiger
Führerschein und Hinweise zum Aus-
füllen des Beiblatts:

Als Download unter www.vdv.de >
Publikationen > Publikationsdatenbank
> Publikationsart: „Downloads“

Verzeichnis der Mitglieder der Arbeitsgruppe „Revision der VDV-Schrift 753“:

Herr **Bauer**, Wernigerode

Herr **Bedau**, Berlin

Herr **Bullmann**, Frankfurt am Main

Herr **Denecke**, Gladbeck

Herr **Duwe**, Lahr

Herr **Fabian**, Köln

Herr **Fischer**, Ettlingen

Herr **Hermanns**, Herzogenrath

Herr **Jungholt**, Bonn

Herr **Machert**, Mainz

Herr **Mallikat**, Köln

Herr **Meisner**, Berlin

Herr **Oberthür**, Mannheim

Herr **Dr. Recknagel**, Frankfurt am Main

Herr **Schanz**, Frankfurt am Main

Herr **Scheider**, Frankfurt am Main

Herr **Schlüter**, Berlin

Herr **Sengespeick**, Bonn

Herr **Steinhauer**, Dortmund

Herr **Wittenberg**, Frankfurt am Main

Verzeichnis der Abkürzungen:

ABI.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BL	Betriebsleiter
CIR-ELKE	Computer Integrated Railroading – Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Kernnetz der Eisenbahn(en)
DB	Deutsche Bahn Gruppe
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBV	Verordnung über die Bestellung und Bestätigung sowie die Aufgaben und Befugnisse von Betriebsleitern für Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsleiterverordnung – EBV)
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
ENeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz – ENeuOG)
ETCS	European Train Control System
EU	Europäische Union
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Vorläufer der Europäischen Gemeinschaft)
Fax	Telefax
FFB	Funkfahrbetrieb
FFSt	Funkfernsteuerung
FV	Fahrdienstvorschrift
GGVSE	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE)
GNT	Geschwindigkeitsüberwachung für NeiTech-Züge
LZB	Linienzugbeeinflussung
NE	Nichtbundeseigene Eisenbahn(en)
Nr.	Nummer
PLZ	Postleitzahl

PZB	Punktförmiges Zugbeeinflussungssystem
S.	Seite
SZB	Signalisierter Zugleitbetrieb
Tel.	Telefon
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZLB	Zugleitbetrieb

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
Präambel	7
1. Allgemeines.....	9
1.1. Geltungsbereich	9
1.2. Begriffsbestimmungen.....	9
1.3. Erlaubnis	10
1.4. Voraussetzungen für die Erteilung	12
2. Ausbildung und Prüfung	13
2.1. Ausbildung.....	13
2.2. Art und Umfang der Prüfung.....	13
2.3. Prüfer	15
2.4. Zulassung zur Prüfung	16
2.5. Ablauf der Prüfung	17
2.6. Prüfungsbescheinigung.....	17
2.7. Ergänzungsprüfung	18
2.8. Fortbildung	19
3. Überwachung, Entziehung und Neuerteilung der Erlaubnis	19
3.1. Überwachung	19
3.2. Entziehung der Erlaubnis	20
3.3. Neuerteilung der Erlaubnis.....	21
4. Übergangsregelungen.....	22
5. Verzeichnis der Anlagen	22

Präambel

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens (Eisenbahnneuordnungsgesetz – ENeuOG) vom 27. Dezember 1993 [BGBl. I S. 2378] wurde der nationale Ordnungsrahmen für den gewerblichen Eisenbahnverkehr unter Berücksichtigung der Vorgaben in der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft [ABl. EG Nr. L 237 S. 25] für alle Eisenbahnen neu gefasst. Ein Kernpunkt der Novellierung war die Öffnung der Schienennetze aller Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Dort durften – über EU-rechtliche Vorgaben hinaus – nach Maßgabe des § 14 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 [BGBl. I S. 2378, 2396] grundsätzlich alle in- und ausländischen Eisenbahnen Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen.

Mit dieser verkehrs- und eisenbahnpolitischen Neuorientierung von großer Tragweite wurde erstmalig die Möglichkeit des Wettbewerbs auf Schienenwegen unter Eisenbahnverkehrsunternehmen eröffnet. Um auch bei zunehmendem inter- wie intramodalem Wettbewerbsdruck die Sicherheit und Ordnung im Eisenbahnverkehr, den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und nicht zuletzt einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, waren für alle Beteiligten gleichermaßen berechenbare und konsensfähige Regelungen vonnöten.

Vor diesem Hintergrund hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, des Eisenbahn-Bundesamtes, der Eisenbahnen des Bundes und des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. zur Qualifikation der Eisenbahnfahrzeugführer die Richtlinie über die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen – Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie – (Ausgabe 8/02) erstellt. Sie definiert im Interesse der Einheitlichkeit des Eisenbahnwesens einheitliche Anforderungen zur Qualifikation der Eisenbahnfahrzeugführer und konkretisiert damit die in § 4 Abs. 1 AEG in Verbindung mit § 54 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 [BGBl. II S. 1563] normierten Verantwortlichkeiten der Eisenbahnen.

Die Richtlinie hat anders als eine Rechtsverordnung keinen hoheitlichen Charakter. Maßgebliche Verantwortlichkeiten werden beim Betriebsleiter angesiedelt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein verlässliches eigenes Sicherheitsregime im Unternehmen eine Vergrößerung der staatlichen Regelungs- und Überwachungstiefe und -dichte vermeiden kann, denn dem staatlichen Handeln wird eine Selbstregulierung und Eigenüberwachung vorangestellt (vgl. Amtliche Begründung zur Verordnung über die Bestellung und Bestätigung sowie die Aufgaben und Befugnisse von Betriebsleitern für Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsleiterverordnung – EBV) vom 7. Juli 2000 [BGBl. I S. 1023], Teil A Nr. 2 [Bundesrats-Drucksache 150/00 vom 10.03.2000 S. 25]).

Die Richtlinie war als Einstieg in eine für alle Eisenbahnen gleichermaßen verbindliche und transparente Verfahrensweise bei der Aus- und Fortbildung von Eisenbahnfahrzeugführern zu verstehen. Sie diente dazu, Erfahrungen zu sammeln, und sollte zu gegebener Zeit einer Revision unterzogen werden.

Unmittelbar nach Herausgabe der VDV-Schrift 753 im Jahre 2002 haben die Eisenbahnaufsichtsbehörden des Bundes und (von einer einzigen Ausnahme abgesehen) der Länder die Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie im Wege einer Anweisung zur Durchführung des sicheren Betriebs gemäß § 2 Abs. 4 EBO für alle betroffenen Eisenbahnen allgemein rechtsverbindlich eingeführt. Zusätzlich hat das Eisenbahn-Bundesamt auf Basis der VDV-Schrift 753 mit den Aufsichtsbehörden der Niederlande, Österreichs und der Schweiz Regeln über die gegenseitige Anerkennung von Eisenbahnfahrzeugführern verabredet.

Nach nunmehr fast vier Jahren Praxis kann auf ein gerütteltes Maß an Erfahrungen zurückgegriffen werden. Das Dritte Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27. April 2005 [BGBl. I S. 1138] legt zudem punktuell Modifikationen nahe. Es war daher an der Zeit, die VDV-Schrift 753 nicht zuletzt mit Blick auf den jüngsten Entwurf für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zertifizierung von mit dem Führen von Triebfahrzeugen und Zügen im Eisenbahnnetz der Gemeinschaft betrauten Triebfahrzeugführern (Dokument 5160/06 vom 13. Januar 2006 des Rates der Europäischen Kommission) behutsam weiterzuentwickeln.

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für die Erteilung, Einschränkung und Entziehung der Erlaubnis zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege. Sie gilt nicht für das Führen von Eisenbahnfahrzeugen auf Schienenwegen in Serviceeinrichtungen.

1.2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- 1.2.1. „**Eisenbahnfahrzeuge**“ Lokomotiven, Kleinlokomotiven, Triebwagen, Triebköpfe, Steuerwagen und Nebenfahrzeuge. Zweiwegefahrzeuge gelten während ihres Einsatzes auf Schienenwegen ebenfalls als Eisenbahnfahrzeuge;
- 1.2.2. „**Eisenbahnfahrzeugführer**“ Personen, die zum selbstständigen Führen und Bedienen von Eisenbahnfahrzeugen nach Maßgabe dieser Richtlinie befugt sind;
- 1.2.3. „**Betriebsleiter**“ Personen im Sinne der Verordnung über die Bestellung und Bestätigung sowie die Aufgaben und Befugnisse von Betriebsleitern für Eisenbahnen (Eisenbahnbetriebsleiterverordnung – EBV) vom 7. Juli 2000 [BGBl. I S. 1023] in der jeweils gültigen Fassung, deren Bestellung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 2 EBV bestätigt ist;
- 1.2.4. „**Aufsichtsbehörden**“ die nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 [BGBl. I S. 2378, 2396] in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Behörden.

1.3. Erlaubnis

1.3.1. Wer auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis besteht aus dem Führerschein gemäß **Anlage 2a** und dem Beiblatt gemäß **Anlage 2b**. An die Stelle des Führerscheins gemäß **Anlage 2a** kann ein vorläufiger Führerschein gemäß **Anlage 2c** treten, sofern der Führerschein gemäß **Anlage 2a** nicht rechtzeitig vor dem Einsatz des Eisenbahnfahrzeugführers hergestellt und ausgehändigt werden kann.

1.3.2. Die Erlaubnis erteilt der Betriebsleiter oder eine von ihm beauftragte Person. Dabei stellt das Beiblatt stets der Betriebsleiter oder die von ihm beauftragte Person des Unternehmens aus, welches für den Einsatz des Eisenbahnfahrzeugführers verantwortlich ist. Bei kurzfristig erforderlichem Einsatz als Ersatzpersonal (z. B. wegen plötzlicher Dienstunfähigkeit eines Eisenbahnfahrzeugführers während der Fahrt) genügt die Übermittlung einer Kopie des Beiblatts an den Eisenbahnfahrzeugführer.

1.3.3. Der Führerschein wird für folgende Klassen erteilt:

1.3.3.1. Klasse 1: Führen von Eisenbahnfahrzeugen als Rangierfahrten;

1.3.3.2. Klasse 2: Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei besonderen Verhältnissen oder bei einfachen Betriebsverhältnissen (§ 48 Abs. 7 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 [BGBl. II S. 1563] in der jeweils gültigen Fassung) in bestimmten Einsatzbereichen (z. B. Teilnetze im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr, Verkehrsarten, Betriebsverfahren). Das Vorliegen einfacher Betriebsverhältnisse ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen;

1.3.3.3. Klasse 3: Führen von Eisenbahnfahrzeugen in allen übrigen Fällen.

Die Führerschein-Klasse 3 umfasst die Führerschein-Klassen 2 und 1, die Führerschein-Klasse 2 umfasst die Führerschein-Klasse 1.

- 1.3.4. Auf dem Beiblatt werden die Kenntnisse, Fertigkeiten und Berechtigungen des Eisenbahnfahrzeugführers im Einzelnen dokumentiert. Zu dokumentieren sind gegebenenfalls auch Einschränkungen dieser Berechtigungen (z. B. nur Fahrten im gesperrten Gleis).
- 1.3.5. Im Alleindienst soll der Eisenbahnfahrzeugführer innerhalb der ersten drei Monate nach erstmaliger Erteilung der Erlaubnis nur auf den Strecken eingesetzt werden, für die er bereits im Rahmen der Ausbildung Streckenkenntnis erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Betriebsleiter.
- 1.3.6. Scheidet der Eisenbahnfahrzeugführer aus dem Unternehmen aus, zieht der Betriebsleiter das Beiblatt ein. Auf das Einziehen des Beiblatts kann verzichtet werden, wenn die Gültigkeit des Beiblatts befristet wurde und das Beiblatt nicht mehr länger als einen Monat gültig ist. Wechselt der Eisenbahnfahrzeugführer zu einem anderen Unternehmen, entscheidet dessen Betriebsleiter anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Bescheinigungen über Prüfungen, Einweisungen und Fortbildungen, Arbeitszeugnisse), ob beziehungsweise inwieweit ein neues Beiblatt ausgestellt werden kann.
- 1.3.7. Abweichend von Punkt 1.3.1. bedarf keiner Erlaubnis, wer mit Zustimmung des Betriebsleiters ein Eisenbahnfahrzeug unter Aufsicht und nach Weisung eines Eisenbahnfahrzeugführers bedient (z. B. bei Ausbildungsfahrten).
- 1.3.8. Soweit bei Überführungs- oder Probefahrten ein Eisenbahnfahrzeugführer die notwendige Fahrzeugkenntnis nicht besitzt, kann die Bedienung dieses Fahrzeugs durch einen fachkundigen Dritten erfolgen. Die sichere Durchführung der Fahrt erfolgt dabei unter Aufsicht und nach Weisung des Eisenbahnfahrzeugführers.

1.4. Voraussetzungen für die Erteilung

1.4.1. Die Erlaubnis darf erteilt werden, wenn der Bewerber

- 1.4.1.1. mindestens 21 Jahre alt ist. Für die Klassen 1 und 2 darf die Erlaubnis nach Maßgabe des § 48 Abs. 7 EBO in der jeweils gültigen Fassung erteilt werden, wenn der Bewerber mindestens 18 Jahre alt ist;
- 1.4.1.2. die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrscht, dass er mit dem Infrastrukturbetreiber in den verschiedenen möglichen Situationen kommunizieren kann. Er muss insbesondere betriebliche Befehle und Mitteilungen klar verstehen, wiedergeben und schreiben können;
- 1.4.1.3. geistig geeignet und körperlich tauglich ist;
- 1.4.1.4. die für das Führen von Eisenbahnfahrzeugen erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Prüfung nachgewiesen oder den Facharbeiterbrief „Eisenbahner im Betriebsdienst/Eisenbahnerin im Betriebsdienst, Fachrichtung Lokführer und Transport“ erworben hat;
- 1.4.1.5. aktuell über die für seinen Einsatz erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

1.4.2. Zusätzlich zu den unter Punkt 1.4.1. genannten Voraussetzungen muss der Bewerber für das Führen von Dampflokomotiven als Heizer ausgebildet sein und über hinreichende praktische Erfahrung als solcher verfügen.

1.4.3. Neben den unter Punkt 1.4.1. genannten Voraussetzungen dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig für seine Tätigkeit erscheinen lassen. Dies sind insbesondere Suchterkrankungen (z. B. Trunk-

sucht) oder erhebliche oder wiederholte Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze.

2. Ausbildung und Prüfung

2.1. Ausbildung

2.1.1. Ziele, Gliederung, Inhalt und Mindestdauer der Ausbildung hat der Betriebsleiter in einem Ausbildungsplan festzulegen. Der Ausbildungsplan muss Angaben dazu enthalten, welche Ausbildungsinhalte nach dem Rahmenstoffplan gemäß **Anlage 1** in Bezug auf die zu erwerbende Führerschein-Klasse vertieft zu behandeln sind. Die Ausbildung ist vom Ausbilder auf dem Ausbildungsplan zu bestätigen. Der bestätigte Ausbildungsplan ist vom Betriebsleiter zehn Jahre aufzubewahren.

2.1.2. Der Betriebsleiter bestimmt die Ausbilder, soweit er diese Funktion nicht selbst ausübt. Zu Ausbildern können Mitarbeiter des Unternehmens, dem Unternehmen nicht angehörende Personen sowie Ausbildungseinrichtungen bestimmt werden.

2.2. Art und Umfang der Prüfung

2.2.1. Der Bewerber hat seine Befähigung in einer theoretischen und in einer praktischen Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung kann durch einen oder mehrere Prüfer abgenommen werden. Wird die Prüfung durch einen Prüfer abgenommen, darf dieser nicht als Ausbilder gemäß Punkt 2.1.2. bestimmt worden sein; wird die Prüfung durch mehrere Prüfer abgenommen, darf mindestens einer der Prüfer nicht als Ausbilder gemäß Punkt 2.1.2. bestimmt worden sein.

- 2.2.2. Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die praktische Prüfung besteht aus einer Prüfungsfahrt.
- 2.2.3. Im Rahmen der theoretischen Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse über die maßgebenden Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften sowie über die Regeln des Fahrbetriebes besitzt. Insbesondere ist festzustellen, ob der Prüfling die Bedeutung von Signalen kennt und die Betriebsvorschriften auf Fälle aus der Praxis im Regelbetrieb, bei Abweichungen vom Regelbetrieb sowie bei Störungen anwenden kann. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ausreichende Kenntnisse verfügt, um Maßnahmen ergreifen zu können, die für die Gewährleistung der Arbeits- und Betriebssicherheit und des Umweltschutzes erforderlich sind. Maßgeblich für die Prüfungsinhalte ist der Ausbildungsplan gemäß Punkt 2.1.1. Regelmäßig wird von einer etwa zweistündigen schriftlichen Prüfung, die bei Multiple-Choice-Verfahren angemessen unterschritten werden kann, und einer etwa halbstündigen mündlichen Prüfung auszugehen sein.
- 2.2.4. Im Rahmen der praktischen Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling das sichere Führen des Eisenbahnfahrzeuges – hierzu zählt die Beherrschung der gesamten Bedientechnik einschließlich des Vorgehens beim Erkennen von Störungen – und das richtige Verhalten im Eisenbahnbetrieb beherrscht. Festzustellen ist auch, ob der Prüfling eine wirtschaftliche Fahrweise und den rationalen Einsatz von Energie beherrscht. Regelmäßig wird von einer etwa einstündigen Prüfungsfahrt auszugehen sein. Die Prüfungsfahrt kann teilweise in einem Fahrsimulator absolviert werden.
- 2.2.5. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Aufsichtsbehörde kann Vertreter zur Beobachtung entsenden.

2.3. Prüfer

2.3.1. Der Betriebsleiter bestellt die Prüfer, soweit er diese Funktion nicht selbst ausübt. Zu Prüfern können Mitarbeiter des Unternehmens oder dem Unternehmen nicht angehörende Personen bestimmt werden. Die Bestellung ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. In der Bestellung ist anzugeben, für welche Prüfungsinhalte der Prüfer bestellt ist. Die Bestellung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren; sie kann jeweils um bis zu fünf Jahre verlängert werden. Ein Widerruf der Bestellung ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

2.3.2. Der Betriebsleiter überzeugt sich von der Eignung der Prüfer. Er kann sich dabei auch eines Gremiums bedienen, das im Rahmen eines zertifizierten Verfahrens die Eignung der Prüfer feststellt.

2.3.3. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer

2.3.3.1. mindestens 26 Jahre alt ist;

2.3.3.2. geistig und körperlich für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet ist;

2.3.3.3. über persönliche Zuverlässigkeit verfügt;

2.3.3.4. ein Studium des Bauingenieurwesens, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, einer diesen verwandten Ingenieurwissenschaft oder einer Ingenieurwissenschaft des Verkehrswesens an

2.3.3.4.1. einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

2.3.3.4.2. einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder

2.3.3.4.3. einer von der zuständigen Stelle des Landes als gleichwertig anerkannten ausländischen Hochschule

erfolgreich abgeschlossen hat oder eine Tätigkeit als Leitender oder Aufsichtführender im Betrieb der Bahn (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 EBO) oder als Betriebsleiter ausübt oder Eisenbahnfahrzeugführer mit langjähriger Berufserfahrung ist;

2.3.3.5. innerhalb der letzten drei Jahre ununterbrochen im Eisenbahnbetriebsdienst tätig war und die Sachkunde für die Prüfungsinhalte besitzt.

2.3.4. Zur Abnahme der praktischen Prüfung muss der Prüfer – bei mehreren Prüfern mindestens einer der Prüfer – den Führerschein der zu prüfenden Klasse, die Berechtigung zum Führen des bei der Prüfung verwendeten Eisenbahnfahrzeuges und die Kenntnis der zu prüfenden Betriebsverfahren besitzen.

2.3.5. Der Betriebsleiter kann die Bestellung widerrufen. Er hat sie zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.3.3. nicht mehr vorliegen. Der Widerruf der Bestellung ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

2.4. Zulassung zur Prüfung

2.4.1. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist beim Betriebsleiter zu stellen.

2.4.2. Dem Prüfer ist der gemäß Punkt 2.1.1. Satz 3 bestätigte Ausbildungsplan vorzulegen.

2.4.3. Die Prüfungstermine sollen dem Bewerber mindestens vier Wochen vorher mitgeteilt werden.

2.5. Ablauf der Prüfung

- 2.5.1. Zwischen dem Abschluss der Ausbildung und dem Ablegen der theoretischen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Monate liegen. Die praktische Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung abgelegt werden. Die Prüfungsfahrt ist auf Strecken durchzuführen, die der Bewerber im Rahmen der Ausbildung wiederholt befahren hat.
- 2.5.2. Jeweils nach der theoretischen und der praktischen Prüfung ist dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben, ob er diese bestanden hat. Bei Nichtbestehen hat der Prüfer dem Bewerber die Gründe mitzuteilen.
- 2.5.3. Die theoretische und die praktische Prüfung können zweimal wiederholt werden. Den Termin der Wiederholungsprüfung legt der Prüfer fest.
- 2.5.4. Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Bewerber die theoretische und die praktische Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- 2.5.5. Wer die Wiederholungsprüfung zweimal nicht bestanden hat, kann zur Prüfung erst wieder zugelassen werden, wenn er die gesamte Ausbildung wiederholt hat.
- 2.5.6. Der Prüfer hat über das Ergebnis der theoretischen und der praktischen Prüfung eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

2.6. Prüfungsbescheinigung

- 2.6.1. Das Ergebnis der Prüfung gemäß Punkt 2.5.4. hat der Prüfer dem Bewerber in einer Bescheinigung nach **Anlage 3a** zu bestätigen.

2.6.2. Einen Abdruck der Bestätigung erhält der Betriebsleiter, ein zweiter verbleibt bei der Niederschrift.

2.7. Ergänzungsprüfung

2.7.1. Für Betriebsverfahren und Zugbeeinflussungssysteme, für die die Erlaubnis nicht erteilt wurde, hat der Eisenbahnfahrzeugführer Ergänzungsprüfungen abzulegen. Dies gilt auch bei einer Erweiterung der Berechtigung zum Befahren bestimmter Einsatzbereiche im Sinne von Punkt 1.3.3.2. Die Ergebnisse von Ergänzungsprüfungen hat der Prüfer dem Eisenbahnfahrzeugführer in einer Bescheinigung nach **Anlage 3b** zu bestätigen. Die Ergänzungen sind im Beiblatt nachzuweisen.

2.7.2. Für die Ablegung der Ergänzungsprüfung für Betriebsverfahren gemäß Punkt 2.7.1. gelten die Punkte 2.2. und 2.4. bis 2.6. entsprechend. Für Zugbeeinflussungssysteme und die Erweiterung der Berechtigung zum Befahren bestimmter Einsatzbereiche im Sinne von Punkt 1.3.3.2. legt der Betriebsleiter Art und Umfang der vom Prüfer abzunehmenden Ergänzungsprüfung fest; Punkt 2.6. gilt entsprechend.

2.7.3. Keiner förmlichen Ergänzungsprüfung nach dieser Richtlinie bedarf die Erweiterung der Berechtigung zum Bedienen einzelner Fahrzeugbaureihen/-typen. Der Betriebsleiter hat nachweislich sicherzustellen, dass dem Eisenbahnfahrzeugführer die zum Bedienen des Eisenbahnfahrzeuges notwendigen Kenntnisse vermittelt wurden. Die jeweilige Berechtigung zum Bedienen einzelner Fahrzeugbaureihen/-typen ist auf dem Beiblatt nach **Anlage 2b** zu bestätigen.

2.8. Fortbildung

- 2.8.1. Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Eisenbahnen zur sicheren Betriebsführung (§ 4 Abs. 1 AEG) hat der Betriebsleiter nachweislich sicherzustellen, dass Eisenbahnfahrzeugführer regelmäßig – mindestens einmal pro Jahr – fortgebildet werden.
- 2.8.2. Die Fortbildung umfasst die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten der jeweiligen Erlaubnisklassen und Einsatzbereiche. Der Betriebsleiter hat sich vom Erfolg der Fortbildung zu überzeugen.
- 2.8.3. Das Eisenbahnunternehmen hat sich nachweislich regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre im Rahmen einer Erfolgskontrolle – davon zu überzeugen, dass der Eisenbahnfahrzeugführer über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.

3. Überwachung, Entziehung und Neuerteilung der Erlaubnis

3.1. Überwachung

- 3.1.1. Eisenbahnfahrzeugführer haben die Erlaubnis nach **Anlage 2** während der Fahrt mit sich zu führen und den Aufsichtführenden der Eisenbahnverkehrs- und -infrastrukturunternehmen sowie den Mitarbeitern der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzuzeigen. Punkt 1.3.2. Satz 3 bleibt unberührt.
- 3.1.2. Der Betriebsleiter hat sicherzustellen, dass Eisenbahnfahrzeugführer mindestens einmal pro Jahr durch Begleitfahrten oder Training im Fahrsimulator überwacht werden.

3.1.3. Die Ergebnisse der Überwachung sind dem Eisenbahnfahrzeugführer zu eröffnen, schriftlich zu dokumentieren und vom Eisenbahnunternehmen fünf Jahre aufzubewahren.

3.2. Entziehung der Erlaubnis (Führerschein und Beiblatt)

3.2.1. Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen, so hat ihm der Betriebsleiter die Erlaubnis zu entziehen. Dies ist dann der Fall, wenn

3.2.1.1. der Eisenbahnfahrzeugführer nicht mehr über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt oder seine Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr vorliegen;

3.2.1.2. bei den regelmäßigen oder angeordneten medizinischen Untersuchungen die Anforderungen gemäß Punkt 1.4.1.3. nicht mehr nachgewiesen sind;

3.2.1.3. der Eisenbahnfahrzeugführer seit mindestens 18 Monaten nicht mehr an Fortbildungen teilgenommen hat.

3.2.2. Die Erlaubnis ist ferner zu entziehen, wenn keine ausreichende Fahrpraxis nachgewiesen ist. Als ausreichende Fahrpraxis für Eisenbahnfahrzeugführer wird im Allgemeinen eine Fahrleistung von jedenfalls 100 Stunden innerhalb eines Jahres angesehen. Über Abweichungen hiervon und Regelungen für Prüfer, Leitende und Aufsichtführende entscheidet der Betriebsleiter im Einzelfall.

3.2.3. Die Erlaubnis soll in der Regel entzogen werden, wenn der Eisenbahnfahrzeugführer erheblich oder wiederholt gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes verstoßen hat. Dies gilt auch, wenn

- 3.2.3.1. der Eisenbahnfahrzeugführer Eisenbahnfahrzeuge unter Wirkung alkoholischer Getränke (dabei gilt die Null-Promille-Grenze) oder anderer berauschender Mittel bewegt oder zu bewegen versucht hat;
 - 3.2.3.2. eine behördliche Stelle eine für andere Bereiche ausgestellte Fahrerlaubnis auf Zeit oder auf Dauer entzieht, verweigert oder nur mit Auflagen belässt oder erteilt, soweit dies auf Unzuverlässigkeit für seine Tätigkeit schließen lässt.
- 3.2.4. Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass keine grundsätzlichen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Eisenbahnfahrzeugführers für seine Tätigkeit bestehen und würde eine Entziehung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen, kann der Betriebsleiter unter Darlegung der Gründe von einer Entziehung absehen. Dabei hat er zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Auflagen dem Eisenbahnfahrzeugführer zu erteilen sind.

3.3. Neuerteilung der Erlaubnis

Eine entzogene Erlaubnis kann nach Prüfung des Sachverhalts durch den Betriebsleiter neu erteilt werden, wenn der Grund für die Entziehung entfallen ist und keine begründeten Zweifel an der Eignung und Zuverlässigkeit der Person mehr bestehen. Für eine Neuerteilung innerhalb der ersten 18 Monate nach dem Entziehen der Erlaubnis gelten die Regelungen für die Ersterteilung mit der Maßgabe, dass der Betriebsleiter entscheidet, ob und gegebenenfalls welche Prüfungen erneut abzulegen sind.

4. Übergangsregelungen

Berechtigungen zum Führen von Eisenbahnfahrzeugen, die auf der Grundlage dieser Richtlinie vor ihrer Neufassung erteilt wurden, gelten unverändert fort.

5. Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Rahmenstoffplan „Eisenbahnfahrzeugführer“
(Punkt 2.1.1.)

Anlage 2:

- a) Muster „Führerschein“
(Punkt 1.3.1. und Punkt 3.1.1.)
- b) Muster „Beiblatt“
(Punkt 1.3.1., Punkt 2.7.3. und Punkt 3.1.1.)
- c) Muster „Vorläufiger Führerschein“
(Punkt 1.3.1. und Punkt 3.1.1.)

Anlage 3:

- a) Muster „Prüfungsbescheinigung“
(Punkt 2.6.1.)
- b) Muster „Prüfungsbescheinigung Ergänzungsprüfung“
(Punkt 2.7.1.)

Vorbemerkungen zum Rahmenstoffplan „Eisenbahnfahrzeugführer“

Der folgende Rahmenstoffplan dient als Empfehlung für die Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplanes gemäß Punkt 2.1.1. der VDV-Schrift 753. Er beschreibt die Qualifikationselemente und deren Bestandteile, die dem Bewerber vermittelt werden sollen, damit er die Anforderungen erfüllen kann.

In dem zu erstellenden betrieblichen Ausbildungsplan sollen auf Lernzielebene formuliert die Mindestanforderungen dargestellt werden, welche dem Bewerber zu vermitteln sind. Durch die Nutzung von Lernstufen soll handlungsorientiert beschrieben werden, wie und in welchem Umfang die Qualifikationselemente in die Ausbildung des Eisenbahnfahrzeugführers eingehen. Sie sind auf das Ziel hin zu formulieren (der Eisenbahnfahrzeugführer) und beschreiben nicht den Weg dahin (Lehrgang/Prüfung). Dabei werden – korrespondierend zu herkömmlichen Lernstufen – drei Ebenen unterschieden, denen diese zugeordnet werden.

WISSEN
(Kenntnisse) beschreibt den Erwerb von Kenntnissen (Daten, Fakten, Sachverhalte), die notwendig sind, um Zusammenhänge zu verstehen

VERSTEHEN
(Zusammenhänge) beschreibt das Erkennen und Verinnerlichen von Zusammenhängen, um komplexe Aufgabenstellungen und Problemfälle einer Lösung zuführen zu können

ANWENDEN
(Handlungen) beschreibt die aus dem Verstehen der Zusammenhänge resultierende Fähigkeit zu sach- und fachgerechtem Handeln

Zuordnung der Lernstufen:

WISSEN:	beherrschen (kognitiv), kennen, überblicken, beschreiben
VERSTEHEN:	analysieren, begründen, beurteilen, bewerten, einordnen, einsehen, erfassen, erkennen, festlegen, feststellen, strukturieren, unterscheiden, vergleichen, verstehen, zuordnen
ANWENDEN:	anwenden, ausüben, auswählen, beachten, beherrschen (praktisch), berechnen, berücksichtigen, darstellen, durchführen, einleiten, einsetzen, einweisen, entwerfen, entwickeln, ermitteln, erstellen, fördern, führen, gewährleisten, kontrollieren, mitwirken, planen, sicherstellen, skizzieren, steuern, überprüfen, umsetzen, unterstützen, veranlassen, vermitteln, vorbereiten, vorschlagen, wahrnehmen

Rahmenstoffplan „Eisenbahnfahrzeugführer“

Allgemeine Kenntnisse
Struktur und Organisation eines Eisenbahnverkehrs- und -infrastrukturunternehmens
Allgemeine tätigkeitsbezogene Rechte und Pflichten sowie Bestimmungen über die Arbeitszeitregelungen
Struktur der Rechts- und Beförderungsgrundlagen für den Eisenbahnbetrieb

Unfallverhütung und Umweltschutz
Unfallverhütungsvorschriften
Arbeitsschutzvorschriften
Brandschutzvorschriften
Umweltschutzvorschriften
Erste-Hilfe-Ausbildung

Betriebssicherheit im Eisenbahnbetrieb
Gefahren im Bahnbetrieb und notwendige Maßnahmen
Maßnahmen bei gefährlichen Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb und bei Bahnbetriebsunfällen
Gefahren von Suchtmitteln und Medikamenteneinnahme und deren Auswirkungen auf die Betriebssicherheit
Schäden an ortsfesten Anlagen der elektrischen Zugförderung und Maßnahmen bei Schäden

Eisenbahnspezifische Grundlagen
Grundlagen des Eisenbahnbetriebes
Bahnanlagen und Einrichtungen der Zugsteuerung, Zuglenkung und Bahnübergangssicherung
Zusammenwirken der Beteiligten bei den Produktionsabläufen im Personen- und/oder Güterverkehr und Einsatz der Produktionsmittel in wesentlichen Punkten

Rad/Schiene-System und grundsätzliche physikalische Bedingungen
Energiesparende und umweltbewusste Fahrweise
Zugsicherungssysteme
Fernsprech- und Funkeinrichtungen
Rangier- und Zugfunkgespräche
Wesentliche Bauteile Oberleitungsanlagen und ihre Aufgaben

Betriebliche Regelungen
Bedeutung der Signale und richtiges Verhalten an Signalen
Sicherung und Durchführung von Zugfahrten über mehrere Betriebsstellen im Regelbetrieb
Zulässige Geschwindigkeiten für die Zugfahrt, auch unter Berücksichtigung von Sonderfällen
Regelungen bei der Verwendung von Vorspann- und Schiebelokomotiven
Bahnanlagen und Züge während der Fahrt beobachten, Unregelmäßigkeiten erkennen und die richtigen Maßnahmen veranlassen
Für bestimmte Betriebssituationen schriftliche Weisungen prüfen, annehmen und ausfertigen
Bestimmungen bei der Beförderung von gefährlichen Gütern, außergewöhnlichen Fahrzeugen und außergewöhnlichen Sendungen
Verhalten bei abweichenden Betriebszuständen unter Berücksichtigung von Regelungen für Bauzustände, örtlichen Weisungen und daraus folgenden Geschwindigkeitsregelungen
Grundsätzliche Regelungen für Zugfahrten entgegen der "gewöhnlichen" Fahrtrichtung
Regeln für Fahrten in gesperrte Gleise
Notwendigkeit von Bremsproben und -prüfungen und erforderliche Bremsproben durchführen

Bilden und Fertigstellen von Zügen
Verständigung der Beteiligten beim Rangieren
Eisenbahnfahrzeuge und Wagen kuppeln und entkuppeln
Für das Rangieren notwendige Bremsverhältnisse
Orts- und nahbediente Weichen und Gleissperren

Rangierfahrten unter Beachtung der Rangiersignale, Vorschriften für Vorsichtswagen
Wagen mit Hemmschuh und Handbremse bremsen
Stillstehende Fahrzeuge sichern
Züge bilden und fertig stellen
Wagenliste und Bremszettel, Bremsberechnung

<i>Aufsicht am Zug</i>
Für Zugfahrten vorgeschriebene Fahrplanunterlagen
Abfahrbereitschaft und Züge fertig melden
Abfertigungsverfahren
Abfahrt
Maßnahmen bei einem Betriebs- oder Bedarfshalt sowie beim Ausfall von Halten
Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei unvorhergesehenem Halt
Maßnahmen zur Sicherung der Reisenden bei Unfällen und Aussteigen auf freier Strecke

<i>Bahnübergänge</i>
Technische und nicht technische Bahnübergangssicherungseinrichtungen
Sicherung von Bahnübergängen im Störfall

<i>Ergreifen von Maßnahmen bei gefährlichen Ereignissen</i>
Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für den Zugbetrieb, Notrufe und Nothalte
Gleissperrung
Maßnahmen nach dem Freiwerden gefährlicher Stoffe

<i>Eisenbahnfahrzeuge führen</i>
Eisenbahnfahrzeuge sicher, wirtschaftlich und technisch einwandfrei führen

Beherrschung der Bedientechnik
Prüfen und Bedienen sicherheitstechnischer Einrichtungen
Störungen und Maßnahmen
Richtige Maßnahmen bei Frost und Schnee
Fahr- und Bremstechnik
Bremsen im Betrieb

Firmenlogo

Ausgebende Stelle

Name des Betriebsleiters oder der von ihm beauftragten Person

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebsleiters oder der von ihm beauftragten Person

Unterschrift des Inhabers

Passbild

Führerschein Nr. 0000000

gemäß VDV-Schrift 753 zum Führen von
Eisenbahnfahrzeugen auf Schienenwegen
öffentlicher Eisenbahninfrastrukturunternehmen

Klasse 3

Mathias Mustermann

Vor- und Zuname

Geb. am **17.09.1979**

Gültig nur in Verbindung mit Beiblatt

Der Inhaber ist berechtigt, Fahrzeuge bei folgendem EVU zu führen:

Einsetzende Stelle (EVU) _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Ort _____

Ruf-Nr. _____

Ausgestellt am: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Der Inhaber ist berechtigt, folgende Fahrzeugbaureihen/-typen zu führen:

Datum, Unterschrift BL _____

Der Inhaber ist für folgende (Zusatz-)Module geprüft:

PZB	
LZB	
LZB-CIR-ELKE	

Datum, Unterschrift (Prüfer/BL) _____

07/2006

Ausstellungsdatum _____

Ausgebende Stelle _____

Vor- und Zuname _____

Nr.: _____ für _____

Beiblatt zum Führerschein

Der Inhaber ist berechtigt, in den genannten Betriebsverfahren auf den bezeichneten Strecken/Netzen zu fahren:

Rangierdienst _____ Datum, Unterschrift Prüfer _____

FV-NE

eingeleisige Strecken

mehrgleisige Strecken

Datum, Unterschrift Prüfer _____

FV-DB

eingeleisige Strecken

mehrgleisige Strecken

Datum, Unterschrift Prüfer _____

Einschränkungen: _____

..... Datum, Unterschrift (Prüfer/BL) _____
 Datum, Unterschrift (Prüfer/BL) _____
 Datum, Unterschrift (Prüfer/BL) _____

Vorläufiger Führerschein

gemäß VDV-Schrift 753

Frau/Herr: _____
Vor- und Zuname

geboren am: _____

hat die Prüfung zum

Eisenbahnfahrzeugführer

Führerschein-Klasse 1¹⁾: Führen von Eisenbahnfahrzeugen als Rangierfahrten

Führerschein-Klasse 2¹⁾: Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei besonderen Verhältnissen oder bei einfachen Betriebsverhältnissen in bestimmten Einsatzbereichen

Führerschein-Klasse 3¹⁾: Führen von Eisenbahnfahrzeugen in allen übrigen Fällen

bestanden. Sie/Er ist bis zur Aushändigung eines Führerscheins nach dem Muster der Anlage 2a zur VDV-Schrift 753 – längstens jedoch für die Dauer von 6 Wochen ab Ausstellungsdatum – berechtigt, mit diesem vorläufigen Führerschein in Verbindung mit einem Beiblatt nach dem Muster der Anlage 2b zur VDV-Schrift 753 und einem Personalausweis oder Reisepass Eisenbahnfahrzeuge auf Schienenwegen öffentlicher Betreiber der Schienenwege zu führen.

Ausgebende Stelle

Name des Betriebsleiters oder der von ihm beauftragten Person

Ort, Datum

Unterschrift des Betriebsleiters oder der von ihm beauftragten Person

Unterschrift des Inhabers

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen

Prüfungsbescheinigung

gemäß VDV-Schrift 753

Frau/Herr:
Vor- und Zuname

geboren am:

hat die Prüfung zum

Eisenbahnfahrzeugführer

Führerschein-Klasse 1¹⁾: Führen von Eisenbahnfahrzeugen als Rangierfahrten

Führerschein-Klasse 2¹⁾: Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei besonderen Verhältnissen oder bei einfachen Betriebsverhältnissen in bestimmten Einsatzbereichen

Führerschein-Klasse 3¹⁾: Führen von Eisenbahnfahrzeugen in allen übrigen Fällen

bestanden¹⁾/nicht bestanden¹⁾.

Ort, Datum:

.....
Name des Prüfers

.....
Name des Prüfers

.....
Unternehmen des Prüfers (Stempel)

.....
Unternehmen des Prüfers (Stempel)

.....
Unterschrift des Prüfers

.....
Unterschrift des Prüfers

(Rückseite)

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen

(Rückseite)

Der Eisenbahnfahrzeugführer ist berechtigt, in den genannten Betriebsverfahren auf den bezeichneten Strecken/Netzen zu fahren:

Rangierdienst

FV-NE

eingleisige Strecken

mehrgleisige Strecken

.....
.....
.....

FV-DB

eingleisige Strecken

mehrgleisige Strecken

.....
.....
.....

Der Eisenbahnfahrzeugführer ist für folgende Strecken/Netze geprüft (nur Klasse 2):

.....
.....
.....
.....

Der Eisenbahnfahrzeugführer ist für folgende (Zusatz-)Module geprüft^{*)}:

PZB

FFSt

GGVSE

LZB

SZB

.....

LZB-CIR-ELKE

ZLB

.....

GNT

ETCS Stufe 1

.....

FFB

ETCS Stufe 2

.....

Steilstreckenbetrieb

ETCS Stufe 3

.....

Angaben zur Prüfungsfahrt:

Prüfungsfahrzeugbaureihe/-typ:

.....

Strecke(n):

.....

^{*)} Nicht Zutreffendes streichen

Prüfungsbescheinigung über abgelegte Ergänzungsprüfungen

gemäß VDV-Schrift 753

Frau/Herr:
Vor- und Zuname

geboren am:

hat als Eisenbahnfahrzeugführer in der

Führerschein-Klasse 1^{*)}: Führen von Eisenbahnfahrzeugen als Rangierfahrten

Führerschein-Klasse 2^{*)}: Führen von Eisenbahnfahrzeugen bei besonderen Verhältnissen oder bei einfachen Betriebsverhältnissen in bestimmten Einsatzbereichen

Führerschein-Klasse 3^{*)}: Führen von Eisenbahnfahrzeugen in allen übrigen Fällen

in den umseitig dokumentierten Bereichen die Ergänzungsprüfung

bestanden^{*)}/nicht bestanden^{*)}.

Ort, Datum:

.....
Name des Prüfers

.....
Name des Prüfers

.....
Unternehmen des Prüfers (Stempel)

.....
Unternehmen des Prüfers (Stempel)

.....
Unterschrift des Prüfers

.....
Unterschrift des Prüfers

(Rückseite)

(Rückseite)

Der Eisenbahnfahrzeugführer ist berechtigt, in den genannten Betriebsverfahren auf den bezeichneten Strecken/Netzen zu fahren:

- Rangierdienst

FV-NE

- eingleisige Strecken
- mehrgleisige Strecken

.....
.....
.....

FV-DB

- eingleisige Strecken
- mehrgleisige Strecken

.....
.....
.....

Der Eisenbahnfahrzeugführer ist für folgende Strecken/Netze geprüft (nur Klasse 2):

.....
.....
.....
.....

Der Eisenbahnfahrzeugführer ist für folgende (Zusatz-)Module geprüft^{*)}:

PZB

FFSt

GGVSE

LZB

SZB

.....

LZB-CIR-ELKE

ZLB

.....

GNT

ETCS Stufe 1

.....

FFB

ETCS Stufe 2

.....

Steilstreckenbetrieb

ETCS Stufe 3

.....

Angaben zur Prüfungsfahrt:

Prüfungsfahrzeugbaureihe/-typ:

.....

Strecke(n):

.....

^{*)} Nicht Zutreffendes streichen

